Eigenverantwortung und Glücksspiel

Die Aussicht auf Rückzahlung verlorener Casino-Einsätze birgt aus psychologischer Sicht Probleme

In mehreren Urteilen haben österreichische Zivil-Gerichte bis hin zum Obersten Gerichtshof (z.B. GZ 1 Ob 52/04 k; 1 Ob 175/02 w) Spielern, die im Casino massiv verloren haben, auf Grund des § 25 Gsp-Gesetz 1989 ihre verlorenen Einsätze weit über dem Existenzminimum als Schadenersatz zugesprochen (in einem Fall mehr als € 220.000). Der Grund für den Geldsegen lt. diesen Richtersprüchen liegt darin, dass die Spielbankenbetreiber gegen ihre Nachforschungs- und Aufklärungspflichten verstoßen hätten und damit wurde die „Schutznorm“ des § 25 Abs 3 GspG verletzt. Früher galt diese Bestimmung als eine Ordnungsvorschrift um SpielerInnen davor zu schützen, über ihre Verhältnisse zu spielen. Mittlerweile verpflichtet diese Rechtsnorm allerdings zu Aufklärungsgesprächen, Auskünften und Bonitätsprüfungen bei auffälligen SpielerInnen.

Diese genannten Nachforschungen betreffen jedoch nur den Casinobereich, d. h. es ist weiterhin möglich, ein Vermögen in andere Glücksspiele wie beispielsweise in das „kleine Automatenspiel“ zu investieren bzw. auch zu verlieren. Ein Grund dafür liegt sicherlich auch darin, dass an solchen Automaten anonym gespielt wird, es also auch nicht möglich ist, Nachforschungen über die SpielerInnen an zu stellen. Anders ist die Situation beispielsweise in Amerika, wo in bestimmten Fällen ab einem gewissen gewonnenen Betrag ein Formular der Finanzbehörde ausgefüllt werden muss, andernfalls der Gewinn nicht ausbezahlt werden kann. Da dies in Österreich jedoch nicht der Fall ist und die Gewinne (zumindest im Wettbereich) anonym sind, gibt es keine Möglichkeit, Bonitätsprüfungen durchzuführen. Ein weiterer Vergleich ist auch mit der Luxusgüterbranche möglich, wo es undenkbar ist, dass ein Autohändler, bevor er einen Ferrari verkauft, beim Arbeitgeber nachfragt, ob er/sie das Auto auch wirklich bezahlen kann.

Diese Ungleichheit ist weder rechtspolitisch sinnvoll, noch kann sie aus psychologischer Sicht untermauert werden. Die strenge Spruchpraxis der Gerichte ist nämlich nur auf den ersten Blick ein „Gewinn“ für Spieler; die „Freigiebigkeit“ Justitias hat nämlich auch einen Bocksfuß …

… wer nämlich damit rechnen kann, ohne Beweisaufwand seine verlorenen Einsätze retour zu bekommen, verliert nicht nur seine eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit, sondern auch die Hemmungen. Nämlich jene Hemmungen, die die SpielerInnen davor schützen, sich einem exzessiven, hemmungs- sowie gedankenlosen Spielverhalten hinzugeben. Die Eigenverantwortung und die drohenden Konsequenzen helfen, das Spielverhalten zu kanalisieren und innerhalb bestimmter Grenzen zu halten. In dem man den SpielerInnen ihre Verluste ersetzt, man ihnen also das abschreckende Bild des finanziellen Ruins „wegnimmt“, ist die Hemmschwelle niedriger, über die individuellen, vertretbaren finanziellen Mitteln hinaus Geld zu setzen. Entfernt man dieses Regulativ, besteht ein sehr großes Risiko, dass die SpielerInnen die eigenen Grenzen (und damit sind nicht nur die finanziellen, sondern auch die Grenzen hin zu pathologischem Spielverhalten gemeint) nicht mehr sehen und somit auch nicht mehr setzen können.

Die Rückzahlung der getätigten Einsätze kommt einer positiven Verstärkung des problembehafteten Spielverhaltens gleich, die SpielerInnen erleben also nicht mehr den abschreckenden Effekt ihres Verhaltens, sondern erhalten im weitesten Sinne eine

„Belohnung“. Die Chance, dass durch diese Rechtspraxis problematisches Spielen zunimmt, ist somit sehr groß. Vergessen werden darf in diesem Zusammenhang auch nicht darauf, welche Auswirkungen solche Urteilssprüche auf andere SpielerInnen haben, die sich zwar noch nicht in dieser Lage befinden, jedoch vielleicht schon auf dem besten Weg dazu sind. Ihnen spiegelt man damit eine verzerrte Realität vor, nämlich die, dass es besser ist, mehr zu spielen als die eigene Vernunft erlaubt, da man ja ohnehin die Möglichkeit hat, über den Gerichtsweg seine Verluste rückgängig zu machen. In diesem Sinne besteht die sehr große Möglichkeit, dass man SpielerInnen richtiggehend auf den Pfad des pathologischen Spielverhaltens treibt und somit genau das Gegenteil von dem erreicht, das eigentlich anzustreben wäre. Nämlich der verantwortungsvolle Umgang mit dem Glücksspiel!

Beatrix Gruber

Europäische Lotterie in Österreich gestartet

Die erste für Österreich relevante Ziehung der „EuroMillionen“ fand am Freitag, den 8. Oktober 2004 statt. Wie im Artikel „Rechtliche Rahmenbedingungen von EuroMillionen“ auf dieser Homepage vermerkt wurde, fand der Startschuss am 23. September 2004 in einer Pressekonferenz statt, mit der die Konzessionäre die Einführung der europäischen Lotterie „EuroMillionen“ in Österreich bekannt gaben.

Den Beitrittsvertrag zu dieser europaweiten Lotterie unterzeichnete Österreich am 8. September 2004 – ebenso wie Belgien, Irland, Luxemburg, Portugal und die Schweiz.

„EuroMillionen“ stellt eine Koordination identischer nationaler Glücksspiele dar, die auf gemeinsamen Regeln und Prinzipien beruhen. Für die Durchführung des Spiels in Österreich sind die Österreichische Lotterien als Konzessionär verantwortlich, der natürlich nach dem GspG den innerstaatlichen Regelungen und der nationalen Aufsicht unterworfen ist.

Teilgenommen werden kann in Österreich nur mit österreichischen Wettscheinen, ebenso können österreichische Gewinner ihre Ansprüche nur im Inland geltend machen.

Für die organisatorische Abwicklung der einzelnen Spielrunden verantwortlich ist eine eigens hierzu gegründete Gesellschaft in Belgien, die „Services aux Loteries en Europe“ („SLE“). Diese Gesellschaft, an der alle Lotteriegesellschaften beteiligt sind, die „EuroMillionen“ in ihren Ländern anbieten, bewerkstelligt die Zusammenführung der Daten der einzelnen Lotterien, die Durchführung der Ziehung, die Gewinnermittlung und die Berechnung der Quoten. Entscheidend für die zur Auszahlung gelangende Quote ist erstens, wie viele Tipps insgesamt abgegeben wurden. Daraus ergibt sich die Gewinnsumme, wobei die in den einzelnen Ländern ermittelten Gewinnsummen in einen gemeinsamen Pool kommen. Weiters ist für die genaue Quote die Anzahl der Gewinne im jeweiligen Rang ausschlaggebend.

Seit Samstag, 2. Oktober 2004, können in allen Annahmestellen der Österreichischen Lotterien Tipps für „EuroMillionen“ zum Preis von je EUR 2 € abgegeben werden. Dabei ist die Spielteilnahme sowohl per Wettschein, auf dem bis zu sieben Tipps selbst ausgefüllt werden können, oder per Quicktipp mit bis zu zehn Tipps pro Quittung möglich. Annahmeschluss für jede „EuroMillionen“-Runde ist Freitag um 18.30 Uhr. Jeweils am Freitag um 21.30 Uhr findet die Ziehung bei der französischen Lotteriegesellschaft „La Francaise des Jeux“ in Paris statt. Per Satellit an den ORF überspielt, strahlt dieser die Ziehung im Rahmen einer eigenen Sendung am Ziehungstag um 23.05 Uhr aus

zfg Redaktion